

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

94

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf

Folgsatz:

Hält der Große Senat an seiner in BAG 1, 291 = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf vertretenen Auffassung fest, daß der Arbeitgeber einem von der Gewerkschaft geführten legalen Streik mit einer die Arbeitsverhältnisse lösenden Aussperrung begegnen kann, oder billigt der Große Senat die Auffassung, daß der Arbeitgeber durch Aussperrung die Arbeitsverhältnisse nur suspendieren kann?

Aktenzeichen: 1 AZR 113/68

Beschluß des Ersten Senats des BAG vom 3. September 1968
LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 113/68

2 Sa 102/67, Rheinland-Pfalz

Verkündet am
26. Oktober 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Grebenstein für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1967 - 2 Sa 102/67 - teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 8. März 1967 - S 4 Ca 65/67 - teilweise abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger zu 22, 25 und 26 zu den Bedingungen, die am 30. Dezember 1966 bestanden haben, zu beschäftigen.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil erster Instanz wird hinsichtlich der Kläger zu 22, 25 und 26 zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Antrags der Kläger zu 22, 25 und 26, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Nichtbeschäftigung in der Zeit nach dem 21. April 1971 entstanden ist und in Zukunft noch entstehen wird, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Hinsichtlich der Ansprüche der übrigen Kläger auf Beschäftigung, auf Zahlung des Grundgehalts für Februar 1967 sowie auf Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten für die Zeit nach dem 21. April 1971 wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung ebenfalls an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 4 -



- 4 -

Im übrigen bleibt die Klage abgewiesen; insoweit werden die Berufung der Kläger und ihre Revision zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch über die Kosten der Revision zu befinden.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte betreibt die staatlich konzessionierten Spielbanken in Bad Neuenahr und Bad Dürkheim. Die Kläger - im Falle Nr. 7 deren Rechtsvorgänger (hier kurz auch insoweit als Kläger bezeichnet) - waren seit längerer Zeit als Croupiers in der Spielbank Bad Neuenahr beschäftigt. Als Vergütung erhielten sie ein Gehalt, das monatlich nach einem Punktsystem errechnet wurde. Außerdem war ihnen ein Grundgehalt garantiert, das sich zuletzt für die Kläger zu 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15, 24, 26 auf 1.600,-- DM, für die Kläger zu 2, 8, 11, 12, 14, 18, 19, 22, 23 und 25 auf 1.400,-- DM, für die Kläger zu 1, 13, 16, 20, 27 auf 1.200,-- DM, für den Kläger zu 17 auf 500,-- DM und für den Kläger zu 21 auf 700,-- DM belief. Alle Kläger sind Mitglieder der Gewerkschaft des Handels, Banken und Versicherungen (HBV) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

Zwischen dieser Gewerkschaft und der Beklagten wurden in der Vergangenheit laufend Tarifverträge abgeschlossen. Die letzten umfassenden Tarifverträge datierten vom 31. Dezember 1963; sie wurden von der Beklagten fristgemäß zum 30. Juni 1965 gekündigt. Versuche der HBV, mit der Beklagten neue Tarifverträge abzuschließen, blieben ohne Ergebnis. Die letzte Tarifverhandlung fand am 11. November 1966 statt.

- 5 -



- 5 -

Verhandlungen der Beklagten mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) führten im Herbst 1966 zum Abschluß von Tarifverträgen, die den Inhalt der früheren Tarifverträge mit der HBV im wesentlichen übernahmen. Vom Abschluß dieser Tarifverträge erfuhren die Kläger und die HBV am 22. Dezember 1966. Mit Schreiben vom selben Tage teilte die HBV der Beklagten mit, sie betrachte die Tarifverhandlungen als gescheitert und fühle sich an die Friedenspflicht nicht mehr gebunden. Gleichzeitig forderte sie nochmals den Abschluß eines neuen Tarifvertrages und setzte dafür eine Frist bis zum 24. Dezember 1966, 12.00 Uhr, und zwar unter Androhung eines Arbeitskampfes nach erfolglosem Ablauf der Frist.

Ein neuer Tarifvertrag wurde innerhalb der Frist nicht abgeschlossen. Daraufhin ließ die HBV am 27. Dezember 1966 in Bad Neuenahr und am 29. Dezember 1966 in Bad Dürkheim Urabstimmungen über die Einleitung von Kampfmaßnahmen durchführen; die satzungsgemäß erforderliche Dreiviertelmehrheit wurde dabei überschritten. Am 30. Dezember 1966 beschloß der Hauptvorstand der HBV für die Arbeitnehmer der Beklagten in Bad Neuenahr, zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages einen befristeten Streik vom 31. Dezember 1966, 13.00 Uhr, bis zum 2. Januar 1967, 8 Uhr, auszurufen. Der Streik wurde ausgerufen und durchgeführt. Die Kläger beteiligten sich an ihm. Zu Verhandlungen mit der Beklagten kam es nicht. In der Spielbank Bad Neuenahr wurde ein Notbetrieb aufrechterhalten.

Nach Beendigung des Streiks unterbreitete die HBV am Vormittag des 2. Januar 1967 der Beklagten ein neues Verhandlungsangebot, ohne darauf eine Antwort zu erhalten. Der Hauptvorstand der HBV beschloß daraufhin einen weiteren Streik ab 2. Januar 1967, 13.00 Uhr, zunächst befristet bis zum 9. Januar 1967, 8 Uhr. Der Streik wurde ausgerufen und der Beklagten vor 13.00 Uhr bekanntgegeben. Die Kläger beteiligten sich auch an diesem Streik.

- 6 -



- 6 -

Die Beklagte stellte nunmehr ihren Betrieb in Bad Neuenahr ein. Sie sandte an die Streikleitung ein Telegramm, das am 2. Januar 1967 nach 18 Uhr dort einging und folgenden Inhalt hatte:

"Betrifft: Ihr Streikbeschluß vom 2. Januar 1967.
Hiermit werden alle Arbeitnehmer, die an dem von Ihnen ausgerufenen Streik in Bad Neuenahr beteiligt sind, mit sofortiger Wirkung ausgesperrt."

Noch an demselben Tage wurde jedem einzelnen Streikteilnehmer folgendes Schreiben zugestellt:

"Wir haben heute der Streikleitung der HBV folgendes dringende Telegramm übersandt:

- folgt Text des obigen Telegramms -

Auch für Sie ist damit Ihr Arbeitsverhältnis mit Wirkung vom heutigen Tage beendet. Das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten wird Ihnen hiermit ab sofort untersagt. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Ihre sämtlichen Pflichtversicherungen ruhen, und stellen Ihnen anheim, eine freiwillige Versicherung abzuschließen."

Die Kranken und Urlauber des Betriebes Bad Neuenahr wurden angeschrieben; von ihnen wurde binnen 24 Stunden eine Erklärung darüber verlangt, ob sie sich am Streik beteiligten oder nicht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, wer sich am Streik beteilige, beende dadurch sein Arbeitsverhältnis.

Am 4. Januar 1967 schloß die Beklagte mit einem österreichischen Croupier einen Probearbeitsvertrag mit Arbeitsaufnahme am 7. Januar 1967. Mit einer am 5. Januar 1967 in einer Bonner Zeitung veröffentlichten Anzeige suchte sie junge Herren zur sofortigen Ausbildung als Croupiers.

Am 5. Januar 1967 veranstaltete der Direktor der Beklagten eine Pressekonferenz, über die am 6. Januar 1967 in der Presse berichtet wurde, der Direktor habe

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erklärt, eine globale Wiedereinstellung der Streikteilnehmer komme nicht infrage; ein Teil der Streikenden werde nicht wieder eingestellt. Am 7. Januar 1967 meldete sich ein ausgesperrter Croupier bei der Beklagten zur Arbeit; er wurde zu den früheren Bedingungen wieder eingestellt.

Ab 7. Januar 1967, 15.00 Uhr, wurde auch der Betrieb der Beklagten in Bad Dürkheim bestreikt, und zwar bis zum 9. Januar 1967, 2.00 Uhr.

In Bad Neuenahr wurde der Streik am 9. Januar 1967, 8.00 Uhr, beendet. Gegen 10.15 Uhr fand an diesem Tage durch Vermittlung des Bürgermeisters von Bad Neuenahr und in dessen Gegenwart eine Unterredung zwischen dem Direktor und dem Prokuristen der Beklagten sowie einem Gewerkschaftssekretär vom DGB statt. Bei diesem Gespräch lehnte der Direktor es ab, eine Abordnung der Streikteilnehmer oder der Tarifkommission zu empfangen, bot aber an, die Streikteilnehmer einzeln zu empfangen und mit ihnen Einzelarbeitsverträge abzuschließen. Auf Wunsch des Gewerkschaftssekretärs übergab er diesem ein Muster der vorgesehenen neuen Verträge. Der Direktor erklärte weiter, er könne nicht verbindlich sagen, daß alle Streikteilnehmer wieder eingestellt würden; betriebsbedingt habe er während des Streiks neues Personal einstellen müssen, wodurch ein Teil der Stellen besetzt sei. Kurz nach dieser Unterredung teilte die Beklagte dem Bürgermeister telefonisch mit, die Arbeitswilligen brauchten keinen schriftlichen Arbeitsvertrag zu unterschreiben; es werde ihnen lediglich ein Bestätigungsschreiben über die Wiederaufnahme der Arbeit ausgehändigt. Der Inhalt dieses Telefongesprächs wurde der Streikleitung sogleich mitgeteilt.

Als der Kläger zu 25 sich am Vormittag des 9. Januar 1967 bei der Beklagten telefonisch wegen der Wiederaufnahme der Arbeit erkundigte, wurde ihm bedeutet, zwecks



- 8 -

Wiedereinstellung im Personalbüro vorzusprechen. Ferner ließ die Beklagte durch einen Portier am 9. Januar 1967 einen Handzettel mit folgendem Wortlaut an die Streikteilnehmer verteilen:

"Hinweis!

An einer Wiedereinstellung interessierte Herren wollen bitte in der Personalabteilung vorstellig werden."

Am selben Tage gab sie der Presse folgende Mitteilung:

"Die Direktion der Spielbank teilt mit, daß sie nach Ablauf des Streiks am Montag, dem 9. Januar 1967, 8 Uhr, allen Arbeitswilligen angeboten hat, in der Personalabteilung zwecks Arbeitsaufnahme und Wiedereinstellung vorstellig zu werden, wobei sie nicht die Absicht hat, die wohl erworbenen Rechte des vorherigen Vertrages anzutasten."

Am 10. Januar 1967 richtete die Beklagte an alle Streikteilnehmer folgendes Schreiben:

"Nach Ihren eigenen Mitteilungen ist der Streik seit gestern vormittag 8.00 Uhr bzw. 2.00 Uhr beendet. Trotzdem hat sich noch niemand von Ihnen für eine eventuelle Neueinstellung angemeldet, obwohl wir dies in entsprechender Weise kundgetan hatten. Um alle Unklarheiten zu beseitigen, ersuchen wir deshalb hiermit alle diejenigen, die eine Neueinstellung wünschen, sich unverzüglich beim Personalbüro deswegen anzumelden. Das Personalbüro wird dann diese Anmeldungen entgegennehmen und den Betreffenden umgehend einen schriftlichen Bescheid über ihre evtl. Wiedereinstellung zukommen lassen."

In einer von der Beklagten auch den Klägern zugesandten Mitteilung für die Presse vom 11. Januar 1967 hieß es u. a. :

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"

Nach wie vor steht es jedem Streikteilnehmer frei, im Personalbüro vorzusprechen. Die Wiedereinstellung ist an keinerlei Bedingung geknüpft und gewährt das Fortbestehen der wohlverworbenen Rechte. Diskriminierungen jeglicher Art sind ebenfalls ausgeschlossen, und es wird keine Unterschrift unter einen neuen Vertrag verlangt.

....."

Am 13. Januar 1967 führte die HBV eine Urabstimmung über die Fortsetzung des Arbeitskampfes durch, die eine qualifizierte Mehrheit hierfür ergab. Daraufhin beschloß der Vorstand der HBV einen unbefristeten Streik ab 18. Januar 1967, 15.00 Uhr. Der Streikbeschluß wurde der Beklagten mitgeteilt; der Streik wurde ausgerufen und durchgeführt. Die Kläger beteiligten sich daran. Die Beklagte bestätigte am 18. Januar 1967 telegrafisch den Streikbeschluß und teilte mit, sie halte die Aussperrung vom 2. Januar 1967 nach wie vor für gültig, sperre jedoch vorsorglich alle am Streik Beteiligten mit Lösungswirkung aus. Der Inhalt des Telegramms wurde jedem einzelnen streikenden Arbeitnehmer mit Schreiben vom 18. Januar 1967 mitgeteilt.

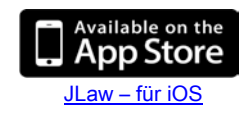
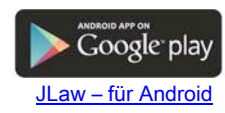
Der Streik wurde am 21. Januar 1967, 8.00 Uhr, beendet. Das Streikende war der Beklagten mit Telegrammen vom 21. Januar 1967, 1.00 Uhr und 2.00 Uhr, mitgeteilt worden. Die Telegramme enthielten auch das Angebot der Arbeitnehmer, ihre Tätigkeit bei der Beklagten wieder aufzunehmen. Die Kläger erklärten sich außerdem teils persönlich, teils durch bevollmächtigte Vertreter schriftlich bei der Beklagten zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit.

In der Zeit vom 18. bis zum 21. Januar 1967 mittags meldete sich der überwiegende Teil der Streikteil-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

nehmer bei der Beklagten, um die Arbeit wieder aufzunehmen. Sie wurden sofort zu den früheren Bedingungen eingestellt. Es wurde ihnen ein Schreiben folgenden Inhalts ausgehändigt:

"Wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie nach Streik und Aussperrung wieder ein Arbeitsverhältnis mit uns begründen wollen. Hiermit stellen wir Sie in Ihrer alten Position zu den Bedingungen Ihres alten Arbeitsvertrages neu ein. Mit Aufnahme der Arbeit erkennen Sie an, daß die Bedingungen Ihres alten Arbeitsverhältnisses auch für die Zukunft für Sie in vollem Umfange rechtsverbindlich sind."

Der Empfang von vier schriftlichen Arbeitsangeboten wurde von der Beklagten am 21. Januar 1967 um 14.00 Uhr bestätigt.

Bis auf die Kläger wurden alle am Streik beteiligten Arbeitnehmer von der Beklagten wieder eingestellt. Die Kläger wurden nicht weiterbeschäftigt und auch nicht neu eingestellt. Sie erhielten folgendes Schreiben der Beklagten vom 23. Januar 1967:

"Wir besitzen Ihr Wiedereinstellungsgesuch vom 21. Januar 1967, das am Sonnabend, dem 21. Januar 1967, nachmittags, bei unserem Telefonisten abgegeben wurde, und müssen Ihnen mitteilen, daß die noch vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erschöpft waren. Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können, dürfen aber darauf hinweisen, daß wir Sie mehrfach zur Neubegründung Ihres Arbeitsplatzes ergebnislos aufgefordert hatten."

In der Zeit vom 4. bis zum 30. Januar 1967 hatte die Beklagte ihr spieltechnisches Personal ergänzt, indem sie 19 Croupiers teils neu verpflichtet, teils aus den

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Reihen ihres sonstigen Personals und der Aushilfskräfte übernommen hatte. Acht Teilnehmern an einem Ausbildungslehrgang für Croupiers hatte die Beklagte am 11. Januar 1967 eine Festanstellung in Aussicht gestellt; am 21. Februar 1967 gab sie ihnen die Zusicherung, sie fest anzustellen, falls sie das bisher im Kursus gezeigte Niveau beibehielten.

Der Kläger zu 17 war vom 1. bis zum 15. Januar 1967 im Urlaub. Die Aussperrungserklärung der Beklagten vom 2. Januar 1967 erhielt er nicht; diejenige vom 18. Januar 1967 ging ihm am 21. Januar 1967 zu. Der Kläger zu 16 war vom 5. Januar bis März 1967 erkrankt und arbeitsunfähig. Der Kläger zu 27 war vom 2. bis zum 16. Januar 1967 arbeitsunfähig erkrankt.

Die Kläger sind der Auffassung, die Aussperrungen vom 2. und 18. Januar 1967 seien rechtswidrig und deshalb unwirksam. Sie haben Klage erhoben und beantragt,

1. festzustellen, daß die von der Beklagten am 2. Januar 1967 und am 18. Januar 1967 erklärten Aussperrungen unwirksam sind;
2. die Beklagte zu verurteilen, die Kläger nach denselben Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, wie sie zwischen den Parteien am 30. Dezember 1966 bestanden haben;
3. die Beklagte zu verurteilen, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Aussperrungserklärungen vom 2. Januar 1967 und vom 18. Januar 1967 entstanden ist und noch entsteht;
4. hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, die Kläger
 - a) mit Wirkung zum 21. Januar 1967,
 - b) hilfsweise
zu einem späteren in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt,
 - c) hilfsweise
unverzüglich,



- 12 -

d) hilfsweise,

zu einem späteren in der Zukunft liegenden
Zeitpunkt

zu den alten am 30. Dezember 1966 bestandenen
Arbeitsbedingungen wieder einzustellen;

5. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger zu 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15, 24 und 26 je 1.600,-- DM, zu 2, 8, 11, 12, 14, 18, 19, 22, 23 und 25 je 1.400,-- DM, zu 1, 13, 16, 20 und 27 je 1.200,-- DM, zu 17 500,-- DM und zu 21 700,-- DM, jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 6. März 1967, zu zahlen.

Der Kläger zu 25 hat außerdem beantragt, der Beklagten bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Tag der Zuwiderhandlung aufzugeben,

die dem Kläger gegenüber am 2. Januar und am 18. Januar 1967 erklärte Aussperrung zu unterlassen.

Die Beklagte hat den Antrag gestellt,
die Kläger mit der Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat wie folgt erkannt:

1. Unter Abweisung der Klage im übrigen wird die Beklagte verurteilt, die Kläger zu denselben Arbeitsbedingungen, wie sie zwischen den Parteien am 30. Dezember 1966 bestanden haben, ab 21. Januar 1967 wieder einzustellen.
2. Die Beklagte wird weiterhin zur Zahlung von 37.200,-- DM brutto an die Kläger verurteilt, und zwar hiervon jeweils 1.600,-- DM brutto an die Kläger zu 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15, 24 und 26, jeweils 1.400,-- DM brutto an die Kläger zu 2, 8, 11, 12, 14, 18, 19, 22, 23 und 25, jeweils 1.200,-- DM brutto an die Kläger 1, 13, 16, 20 und 27, 500,-- DM brutto an den Kläger zu 17 und

- 13 -



- 13 -

700,-- DM brutto an den Kläger zu 21,
jeweils nebst 4 % Zinsen aus den einzelnen
Beträgen seit dem 6. März 1967.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
4. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 111600,--
DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung
eingelegt. Die Kläger haben beantragt,

1. das Urteil des Arbeitsgerichts insoweit abzuän-
dern, als die Klage abgewiesen worden ist;
2. festzustellen, daß
 - a) die von der Beklagten am 2. Januar 1967 und am
18. Januar 1967 erklärten Aussperrungen unwirk-
sam sind;
 - b) hilfsweise,
die von der Beklagten am 2. Januar 1967 und am
18. Januar 1967 erklärten Aussperrungen die Ar-
beitsverhältnisse der Kläger mit der Beklagten
nicht aufgelöst haben;
3. a) festzustellen, daß zwischen den Klägern und der
Beklagten in der Zeit vom 2. bis 20. Januar 1967
Arbeitsverträge mit denselben Arbeitsbedingun-
gen wie am 30. Dezember 1966 bestanden haben;
b) hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, die Kläger für die
Zeit vom 2. bis 20. Januar 1967 nach denselben
Arbeitsbedingungen zu behandeln, wie sie zw-
schen den Parteien am 30. Dezember 1966 bestan-
den haben;
4. die Beklagte zu verurteilen, den Klägern allen
Schaden zu ersetzen, der den Klägern durch die
Aussperrungserklärungen vom 2. Januar 1967 und
vom 18. Januar 1967 entstanden ist und noch ent-
steht;

§

- 14 -



- 14 -

5. gegenüber dem Kläger zu 25 der Beklagten bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Tag der Zuwiderhandlung aufzugeben,
die dem Kläger gegenüber am 2. Januar 1967 und 18. Januar 1967 erklärte Aussperrung zu unterlassen;
6. die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen;
7. der Beklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagte hat den Antrag gestellt,

1. unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfange abzuweisen,
2. die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

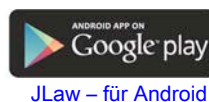
Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung der Kläger die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger, mit der sie folgende Anträge gestellt haben:

1. das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben;
2. das Urteil des Arbeitsgerichts insoweit abzuändern, als in ihm die Klage abgewiesen worden ist;
3. festzustellen, daß
 - a) die von der Beklagten am 2. Januar 1967 und 18. Januar 1967 erklärten Aussperrungen unwirksam sind;
 - b) hilfsweise,
die von der Beklagten am 2. Januar 1967 und am 18. Januar 1967 erklärten Aussperrungen die Arbeitsverhältnisse der Kläger mit der Beklagten nicht aufgelöst haben;
4. a) festzustellen, daß zwischen den Klägern und der Beklagten in der Zeit vom 2. bis 20. Januar 1967 Arbeitsverträge mit denselben Arbeitsbedingungen wie am 30. Dezember 1966 bestanden haben;

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- b) hilfsweise,
- die Beklagte zu verurteilen, die Kläger für die Zeit vom 2. bis 20. Januar 1967 nach denselben Arbeitsbedingungen zu behandeln, wie sie zwischen den Parteien am 30. Dezember 1966 bestanden haben;
5. die Beklagte zu verurteilen, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der den Klägern durch die Aussperrungserklärungen vom 2. Januar 1967 und vom 18. Januar 1967 entstanden ist und noch entsteht;
6. gegenüber dem Kläger zu 25 der Beklagten bei Meldung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben, die dem Kläger gegenüber am 2. Januar 1967 und 18. Januar 1967 erklärte Aussperrung zu unterlassen;
7. die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen;
8. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Der Senat hat (siehe AP Nr. 39 zu Art. 9 GG Arbeitskampf) die Sache nach mündlicher Verhandlung dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts zur Beantwortung der Frage vorgelegt:

"Hält der Große Senat an seiner bisher vertretenen Auffassung fest, daß der Arbeitgeber einem von der Gewerkschaft geführten legalen Streik mit einer die Arbeitsverhältnisse lösenden Aussperrung begegnen kann, oder billigt der Große Senat die Auffassung, daß der Arbeitgeber durch Aussperrung die Arbeitsverhältnisse nur suspendieren kann?"



- 16 -

Hierauf hat der Große Senat durch Beschluß vom 21. April 1971 - GS 1/68 - (AP Nr. 43 zu Art. 3 GG Arbeitskampf, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt) wie folgt entschieden:

- "1. Arbeitskampfmaßnahmen stehen unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit.
2. Streiks führen zur Suspendierung der Arbeitsverhältnisse. Auch Aussperrungen haben im allgemeinen nur suspendierende Wirkung.
3. Nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit kann eine Aussperrung mit lösender Wirkung zulässig sein. In einem solchen Fall hat der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitskampfes einen Wiedereinstellungsanspruch nach billigem Ermessen.
4. Insoweit werden die Rechtsgrundsätze der Entscheidung des Großen Senats vom 28. Januar 1955 - GS 1/54 - abgeändert und fortentwickelt."

Die Parteien haben vor dem erkennenden Senat mit den bisherigen Revisionsanträgen weiter verhandelt.

Entscheidungsgründe:

A.

I. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die von der Beklagten erklärten Aussperrungen wirksam waren. Das gilt jedenfalls für die hier allein bedeutsame Aussperrung vom 18. Januar 1967.

Die Aussperrungen waren gegen die Kampfmaßnahmen der HBV, nämlich die Streiks vom 2. und 18. Januar 1967, gerichtet. Entgegen der Auffassung der Kläger war die Beklagte zur Aussperrung berechtigt. Das folgt aus dem Beschluß des Großen Senats vom 21. April 1971.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

Den in ihm enthaltenen Rechtsausführungen tritt der erkennende Senat bei, soweit er nicht nach § 45 Abs. 3 Satz 3 ArbGG, § 138 Abs. 3 GVG ohnehin an die Rechtsauffassung des Großen Senats gebunden ist.

Wie sich aus dem vorgenannten Beschluß ergibt, steht die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz einer Aussperrung nicht entgegen. Weiter war die Beklagte zur Aussperrung berechtigt, obwohl es sich bei ihr um eine einzelne Arbeitgeberin, nicht um eine Arbeitgebervereinigung handelt. Die Aussperrung durfte sich ferner auf die nicht am Streik beteiligten Arbeitnehmer erstrecken.

Ob die Aussperrung vom 2. Januar 1967, wie die Kläger meinen, deshalb unwirksam war, weil sie sich angeblich gegen einen befristeten Streik richtete, bedarf keiner Entscheidung. Denn es kommt im Streitfall lediglich auf die Wirkung der Aussperrung an, die gegen den Streik vom 18. bis 21. Januar 1967 gerichtet war. Dieser Streik war aber unstreitig unbefristet.

Daß es nur auf die zweite Aussperrung, also die vom 18. Januar 1967, ankommt, folgt aus der Mitteilung der Beklagten vom 11. Januar 1967. Darin ist gesagt, daß die Streikteilnehmer ohne jede Diskriminierung weiterbeschäftigt werden sollten. Auf dem Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages wurde nicht mehr bestanden. Auch wurde kein Vorbehalt irgendwelcher Art gemacht; die Wiedereinstellung wurde an keinerlei Bedingungen geknüpft. An dieses Schreiben ist die Beklagte gebunden, da sie sich andernfalls in einen Widerspruch zu diesem ihrem eigenen früheren Tun setzen würde. Auf Ereignisse, beispielsweise Neueinstellungen, aus der Zeit vor dem 11. Januar 1967 kann sich die Beklagte deshalb den Klägern gegenüber nicht berufen. Insbesondere kann sie aus ihrer ersten Aussperrung keine Rechte

- 18 -



- 18 -

gegen die Kläger mehr herleiten. Andererseits ist das Schreiben vom 11. Januar 1967 für die Frage der Rechtmäßigkeit des Streiks nicht von Bedeutung. Auf diese rein kollektivrechtliche Frage sollte es sich offensichtlich nicht beziehen. Jedenfalls gibt sein Inhalt keinen Anhaltspunkt hierfür her.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, gegen die Bedenken nicht erhoben sind, haben sich sämtliche Kläger am Streik beteiligt. Ihnen allen gegenüber hat die Beklagte die nach den vorstehenden Ausführungen wirksame Aussperrung erklärt.

II. Damit ist allerdings noch nicht entschieden, ob die von der Beklagten vorgenommene Aussperrung allgemein gegenüber den Klägern eine lösende oder nur eine suspendierende Wirkung gehabt hat. Die Frage, ob die Arbeitsverhältnisse der Kläger durch Aussperrung gelöst oder nur suspendiert worden sind, ist nach dem Beschluß des Großen Senats unterschiedlich zu beurteilen, je nach dem es sich bei den Klägern um Betriebsratsmitglieder oder um solche Arbeitnehmer handelt, die dem Betriebsrat nicht angehören.

1. Soweit es sich bei den Klägern um Betriebsratsmitglieder handelt, konnte die von der Beklagten erklärte Aussperrung nur eine suspendierende Wirkung haben. Nach dem vorerwähnten Beschluß darf das Arbeitsverhältnis der Betriebsratsmitglieder durch einen Arbeitskampf nicht enden; ihnen gegenüber kann deshalb nur suspendierend ausgesperrt werden. Daraus folgt für den Streitfall, daß die Kläger zu 22, 25 und 26 nach Beendigung des Arbeitskampfes, die mit dem Abbrechen des dritten Streiks durch die Gewerkschaft und der Beendigung der zweiten Aussperrung durch die Beklagte am 21. Januar 1967 erfolgt ist, weiterbeschäftigt werden mußten; sie gehörten unstreitig dem Betriebsrat an.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

Auf die Verpflichtung der Beklagten zur Weiterbeschäftigung der vorgenannten Kläger ist die Frage der Rechtmäßigkeit des Streiks, wie sich aus Aufbau und Wortlaut des Beschlusses des Großen Senats ergibt, ohne Bedeutung. Daß Betriebsratsmitglieder nur mit suspendierender Wirkung ausgesperrt werden können, ist in dem Abschnitt über die suspendierende Aussperrung schlechthin gesagt worden, der seinerseits seinen Platz vor dem Abschnitt über die lösende Aussperrung hat, in dem der Große Senat zwischen der lösenden Aussperrung als Antwort auf einen rechtmäßigen und auf einen rechtswidrigen Streik unterscheidet. Den hier in Rede stehenden Klägern gegenüber kann sich die Beklagte aus denselben Gründen nicht auf Rationalisierungsmaßnahmen oder Neueinstellungen berufen, die sie im Laufe des Arbeitskampfes etwa vorgenommen hat.

Ferner stellt das Landesarbeitsgericht, von der Beklagten unbeanstandet und deshalb für den erkennenden Senat bindend, fest, daß sich die fraglichen Kläger - ebenso wie alle anderen Streikteilnehmer - nach dem Zusammenbrechen des dritten Streiks ordnungsmäßig wieder zur Arbeit gemeldet haben. Diese Meldung war in den Telegrammen vom 21. Januar 1967 enthalten. Zwar stammten diese Telegramme nicht von den Klägern selbst, sondern von der Streikleitung (Gewerkschaft). Diese ist jedoch ein Organ aller Streikteilnehmer und deshalb befugt, für sie verbindliche Erklärungen abzugeben, wie auch der bestreikte Arbeitgeber alle für die Streikteilnehmer bestimmten Erklärungen, z. B. Aussperrungen, mit Wirkung für alle Arbeitnehmer gegenüber der Streikleitung abgeben kann. Das entspricht einem Gebot der Rechtsklarheit und, damit zusammenhängend, einem Gebot der Praktikabilität; die Streikleitung trägt das Kampfgeschehen auf der Arbeitnehmerseite und für sie.

- 20 -



- 20 -

Zu Unrecht wendet sich die Beklagte gegen die Rechtslage, wie sie sich aus dem Beschluß des Großen Senats ergibt. Es spricht schon viel dafür, daß der erkennende Senat ohnehin an die einschlägigen Ausführungen des Großen Senats gebunden ist. Wenn die Beklagte sich darauf beruft, daß unter Zugrundelegung der vom Großen Senat hinsichtlich der Sonderstellung der Betriebsratsmitglieder bei einem Arbeitskampf vertretenen Ansicht der Arbeitgeber schutzlos allen Übergriffen ausgeliefert sei, die von den am Streik beteiligten Betriebsratsmitgliedern verübt werden, so trifft das im übrigen auch nicht zu. Vielmehr wird dem bestreikten Arbeitgeber gegenüber Betriebsratsmitgliedern, die über ihre schlichte Teilnahme am Streik hinaus Streikausschreitungen begehen, die Befugnis, zu individual-rechtlichen Sanktionen, z. B. zu außerordentlichen fristlosen Kündigungen, zu greifen, durch den Beschluß des Großen Senats nicht abgeschnitten; Anderes wäre auch für den Arbeitgeber nicht zumutbar (vgl. dazu die zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats AP Nr. 41 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Im Streitfall hat die Beklagte weder Vorwürfe vorgenannter Art gegen die Kläger zu 22 und 26 erhoben noch überhaupt irgendwelche sonstigen Maßnahmen vorgenommen. Auch dem Kläger zu 25 gegenüber hat sie nicht gekündigt. Ihm gegenüber hat sie zwar im Parallelprozeß S 4 Ga 1/67 (Bl. 38) Vorwürfe erhoben. Sie hat daraus aber keine Konsequenzen gezogen, vor allem keine Kündigung ausgesprochen. Deshalb bedarf es keiner Prüfung, ob jene Vorwürfe der Beklagten dem Kläger zu 25 gegenüber gerechtfertigt waren oder nicht.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Aus dem gleichen Grunde bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob die Kläger zu 22, 25 und 26 in der Zeit vom 9. bis zum 18. Januar 1967 etwa an einem wilden und daher rechtswidrigen Streik (siehe Beschluß des Großen Senats) beteiligt waren. Möglicherweise hätte die Beklagte, wäre das der Fall gewesen, aus diesem Anlaß außerordentliche Kündigungen aussprechen können. Sie hat das aber unterlassen und kann deshalb das Verhalten der Kläger zu 22, 25 und 26 in jener Zeit jetzt nicht mehr zum Anlaß nehmen, ihnen die Weiterbeschäftigung zu versagen. Die Kläger brauchen mit derartigen Maßnahmen nicht mehr zu rechnen.

2. Während es für die Frage des Weiterbestehens der Arbeitsverhältnisse der Betriebsratsmitglieder auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Streiks nicht ankommt, ist nach dem Beschluß des Großen Senats die Rechtslage hinsichtlich derjenigen Kläger, die nicht Mitglieder des Betriebsrats sind, anders. Ob ihre Arbeitsverhältnisse durch die Aussperrung lediglich suspendiert oder gelöst waren, hängt von der Beantwortung der Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Streiks ab.

Zwar kann nach dem vorerwähnten Beschluß der Arbeitgeber auch bei einem rechtmäßigen Streik von der nur suspendierend wirkenden zur lösenden Aussperrung übergehen oder sie sogar im Anfangsstadium aussprechen, wenn besondere Umstände (z. B. besondere Intensität, lange Dauer, Rationalisierungsmaßnahmen, Besetzung von Arbeitsplätzen) gegeben sind. Es bedarf jedoch keiner Erörterung, ob diese Voraussetzungen hier vorlagen. Die Beklagte hat es unterlassen, mit der nach dem Beschluß des Großen Senats erforderlichen Eindeutigkeit zu erklären, daß sie nunmehr die lösende Aussperrung vornehme. Diese Eindeutigkeit ist nicht zuletzt dann erforderlich, wenn bei einem rechtmäßigen



- 22 -

Streik von der suspendierenden zur lösenden Aussperrung übergegangen werden soll.

Angesichts dieser Sachlage könnte die von der Beklagten als lösend erklärte Aussperrung nach der vom Großen Senat vertretenen Rechtsauffassung nur dann zur Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Kläger, die nicht Mitglieder des Betriebsrats sind, geführt haben, wenn der Streik, an dem sie sich beteiligt haben, rechtswidrig war. Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht, von seinem Standpunkt aus zu Recht, nicht geprüft. Für die Entscheidung hinsichtlich der dem Betriebsrat nicht angehörenden Kläger kommt es zunächst auf sie an. Sie kann, da die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen dazu nicht ausreichen, vom erkennenden Senat nicht abschließend beurteilt werden. Das zwingt dazu, insoweit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

3. Bei der Beantwortung der Frage, ob der von den Klägern geführte Streik rechtmäßig oder rechtswidrig war, wird das Landesarbeitsgericht die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen haben.

Da auch nach Abbruch des zweiten Streiks die Arbeit nicht wieder aufgenommen wurde, handelte es sich bei dem Arbeitsausstand der Kläger in der Zeit vom 9. bis zum 17. Januar 1967 möglicherweise um einen wilden und daher rechtswidrigen Streik. Die Beklagte hat es jedoch, wie schon oben hinsichtlich der Kläger zu 22, 25 und 26 gesagt ist, auch den hier in Rede stehenden Klägern gegenüber unterlassen, hieraus Folgerungen zu ziehen, insbesondere zu kündigen. Auf die etwaige Teilnahme der Kläger an einem wilden Streik kann sie sich deshalb jetzt nicht mehr berufen. Es gilt dasselbe wie bei den Klägern, die Mitglieder des Betriebsrats sind.

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Andererseits ist von Bedeutung, daß am 22. Dezember 1966, als die Kampfmaßnahmen eingeleitet wurden, keine Friedenspflicht mehr bestand. Der frühere Tarifvertrag war bereits Mitte des Jahres 1965 außer kraft getreten und wirkte nur noch nach. Tarifverhandlungen waren geführt worden, aber erfolglos geblieben. Wenn die HBV nunmehr nach der letzten Verhandlung vom 11. November 1966 am 22. Dezember 1966 erklärte, sie halte sich an die tarifliche Friedenspflicht nicht mehr gebunden, so war das unter diesen Umständen nicht rechtswidrig. Auch war ein Schlichtungsverfahren, wie es im Beschluß des Großen Senats erwähnt ist, zwischen der HBV und der Beklagten nicht vereinbart. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Streiks muß also nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beurteilt werden.

Der Streik vom 18. Januar 1967, der mit der hier maßgeblichen zweiten Aussperrung beantwortet wurde, wurde von der Gewerkschaft geführt und sollte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den Abschluß eines neuen Tarifvertrages herbeiführen. All das kann dafür sprechen, daß es sich um einen rechtmäßigen Streik gehandelt hat.

Die Beklagte hat nun eine Reihe von Punkten aufgeführt, die nach ihrer Ansicht für eine Rechtswidrigkeit des Streiks sprechen sollen. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgendes:

- a) die Fristsetzung vom 22. Dezember 1966 sei zu kurz gewesen;
- b) es habe kein Anlaß mehr bestanden, um einen mit der HBV abzuschließenden Tarifvertrag zu streiken, da bereits ein Tarifvertrag mit der DAG vorgelegen habe und dadurch auch die Rechte der der HBV angehörenden Arbeitnehmer hinreichend gewahrt gewesen seien;



- 24 -

- c) durch den Streik habe auf das Land Rheinland-Pfalz ein unzulässiger Druck ausgeübt werden sollen, um dieses zu einer für die Kläger günstigeren Verteilung des Tronc zu zwingen;
- d) der Streik habe übermäßig lange gedauert;
- e) der Streik sei zur Unzeit durchgeführt worden, nämlich während einer Zeit, in der in der Spielbank Hochbetrieb geherrscht habe;
- f) der Streik habe nur einer Ausschaltung der DAG dienen und es verhindern sollen, daß zwischen dieser und der Beklagten ein Tarifvertrag zustande komme;
- g) dem Betrieb einer Spielbank sei, um eine Verlagerung des Spieles in unkontrollierbare und möglicherweise kriminelle Bereiche zu verhindern, die Notwendigkeit zum Spielbetrieb immanent;
- h) es sei unklar gewesen, welche Streikziele die HBV im einzelnen verfolgt habe.

Wird die Frage der Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes im Hinblick auf dieses Vorbringen der Beklagten geprüft, so ist im einzelnen zu sagen:

Zu a) Die Annahme der Beklagten, die am 22. Dezember 1966 gesetzte Frist sei zu kurz gewesen, geht fehl. Damals waren bereits langwierige Tarifverhandlungen ohne Ergebnis vorausgegangen; es hatte schon lange Zeit ein tarifloser Zustand bestanden. Die Androhung eines Arbeitskampfes konnte also nicht unvermittelt kommen. Inzwischen hatte die Beklagte, und zwar ohne Unterrichtung der HBV, mit der DAG einen Tarifvertrag abgeschlossen. Wenn die HBV nunmehr die Tarifverhandlungen für gescheitert erklärte und eine kurze Frist setzte, um als Gewerkschaft ebenfalls einen Tarifvertrag zu erhalten, ist das nach alledem nicht zu beanstanden. Das gilt umso mehr, als sie nicht damit drohte, nach Ablauf der Frist die Arbeit sofort niederlegen zu lassen, sondern als erstes ankündigte, daß die Urabstimmung erfolgen werde (B1.208 VA).

- 25 -



Zu b) Unrichtig ist auch die Ansicht der Beklagten, es bestehe kein Interesse der HBV am Abschluß eines Tarifvertrages mehr, da inzwischen ein Tarifvertrag mit der DAG abgeschlossen worden sei. Im Gegenteil mußte die HBV durch diesen Tarifabschluß mit der DAG erst recht daran interessiert sein, ihrerseits ebenfalls eine tarifliche Absicherung für ihre Mitglieder im Betrieb der Beklagten zu erreichen, da ihre früheren Tarifverträge gekündigt waren und nur noch nachwirkten. Dabei spielt es keine Rolle, daß die betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, die der Tarifvertrag der Beklagten mit der DAG enthielt, für den gesamten Betrieb galten. Denn darüber hinaus entfaltete der Tarifvertrag, der zwischen der Beklagten und der DAG abgeschlossen war, normenmäßig keine weitere Wirkung. In der normativen Wirkung liegt jedoch gerade die Bedeutung eines Tarifvertrages für die Mitglieder einer Gewerkschaft und damit für die Gewerkschaft selbst.

Zu c) Der Streik war nicht unbedingt schon deshalb rechtswidrig, weil er sich etwa gegen das Land Rheinland-Pfalz richtete. Zwar handelt es sich bei der Beklagten um eine eigene juristische Person. Diese ist aber vom Land abhängig, da das Land die Konzession erteilt und einen erheblichen Teil der Einnahmen der Spielbank erhält. Deshalb war es nicht ohne weiteres unzulässig, wenn durch die Androhung und die Durchführung des Arbeitskampfes etwa auch auf das Land ein gewisser Druck ausgeübt werden sollte, damit dieses den Wünschen der Croupiers hinsichtlich der Tronc-Verteilung, über die das Land nach dem Vortrag der Beklagten allein zu verfügen hatte, entgegenkam. Auch unter diesen Umständen konnte das Streikziel adäquat sein. Wie sich aus der Entscheidung BAG AP Nr. 6 zu § 611 EGB Croupier ergibt, konnte die Tronc-Verteilung



durch Tarifvertrag geregelt werden und war derart geregelt gewesen. Der Abschluß eines Tarifvertrages über die Tronc-Verteilung stellt ein zulässiges Streikziel dar, soweit sich nur die verlangte Regelung im Rahmen der Spielbankenverordnung hält, also die Verwendung des Tronc für gemeinnützige Zwecke nicht unangemessen beeinträchtigt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 [RGBl. I 956] i. d. F. der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 31. Januar 1944 [RGBl. I 60]).

Zu d) Von einer langen Streikdauer kann im Streitfall keine Rede sein. Die Streiks haben insgesamt gut drei Wochen gedauert. Bis auf wenige Tage lief dabei der Betrieb der Beklagten weiter. Angesichts dessen, was als Dauer von Arbeitskämpfen in anderen Fällen festzustellen ist, kann nicht angenommen werden, daß der Große Senat unter einer langen Streikdauer bereits eine solche von gut drei Wochen verstanden hat. Vor allem aber kann allein die Dauer eines Streiks ihn nicht rechtswidrig werden lassen.

Zu e) Daß während der Feiertage gestreikt wurde, an denen im allgemeinen in den Spielbanken Hochbetrieb herrscht, kann ebenfalls nicht beanstandet werden. Das ist eine Frage der Kampfpolitik. Die streikwilligen Arbeitnehmer können nicht auf die Zeiten verhältnismäßiger Betriebsruhe verwiesen werden, um einen Arbeitskampf während dieser Zeiten zu führen. Darin wäre ein unzulässiger Eingriff in die grundsätzlich freie Wahl der Kampfmittel zu sehen. Es würde nach dem Beschluß des Großen Senates nur dann etwas anderes gelten, wenn der Arbeitskampf zur Vernichtung der Beklagten hätte führen müssen, was hier aber nicht der Fall war.



Zu f) Zwar war es offenbar ursprünglich jedenfalls Ziel der HBV, die DAG der Beklagten gegenüber auszuschalten. Eine solche Absicht der HBV war jedoch dadurch überholt, daß die Beklagte mit der DAG einen Tarifvertrag abschloß. Hiervon hat die HBV unstreitig am 22. Dezember 1966 Kenntnis erhalten. Nunmehr konnte eine etwaige Absicht der HBV, einen Tarifabschluß zwischen der Beklagten und der DAG zu verhindern, ohnehin nicht mehr durchgeführt werden. Daß die HBV die Beklagte hätte unter Druck setzen wollen, den Tarifvertrag mit der DAG zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, ist von der Beklagten nicht behauptet worden. Der Vortrag der Beklagten, der HBV sei es um die Ausschaltung des Einflusses der DAG bei der Spielbank gegangen, ist nicht weiter substantiiert.

Zu g) Es mag zutreffen, daß Spielbanken nur zugelassen werden, um eine Verlagerung des Spielens in unkontrollierbare Bereiche zu verhindern oder doch einer solchen Verlagerung entgegenzuwirken. Das ändert aber nichts daran, daß auch Spielbanken bestreikt werden können. Sie können jedenfalls nicht als für die Allgemeinheit lebensnotwendige Unternehmen angesehen werden.

Zu h) Es ist bisher nicht im einzelnen geklärt, welche Forderungen die HBV der Beklagten gegenüber verfolgt hat. Zwar steht nach dem angefochtenen Urteil fest, daß sich die Beklagte auf das Ersuchen der HBV, die Tarifverhandlungen fortzusetzen, nicht erklärt hat. Das gilt sowohl für den 22. Dezember 1966 wie für den 2. und 9. Januar 1967. Unter diesen Umständen war die HBV möglicherweise berechtigt, die Beklagte durch einen Arbeitskampf unter Druck zu setzen, um sie überhaupt an den Verhandlungstisch zu bringen. Der Abschluß von Tarifverträgen zählt zu den legitimen Aufgaben einer Gewerkschaft und fällt, nicht zuletzt im Interesse der



Allgemeinheit, in den Kernbereich ihrer Betätigung. Deshalb muß im äußersten Falle eine Gewerkschaft streiken können, um überhaupt zu Tarifverhandlungen zu kommen. Anders wäre die Frage jedoch zu beurteilen, wenn festzustellen wäre, daß die HBV erkennbar nur über einen Tarifvertrag zu verhandeln bereit war, der Vereinbarungen enthielt, die gar nicht Inhalt eines Tarifvertrages sein können, etwa den Betrieb der Spielbanken auf eine der HBV nahestehende Finanzgruppe zu übertragen oder das Ausscheiden des Direktors zu erreichen.

Damit diese nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge allein bedeutsame Frage beurteilt werden kann, muß, auch im Hinblick auf die oben zu c) gemachten Ausführungen, festgestellt werden, welche Ziele die HBV mit ihrem Arbeitskampf im einzelnen verfolgt hat. Wurde der Streik von der HBV geführt, um mit ihm Ziele zu erreichen, die nicht adäquat waren, weil sie nicht Gegenstand eines Tarifvertrages sein konnten, so war er rechtswidrig. Andernfalls ergibt sich aus den bisherigen Behauptungen nichts, was die Rechtswidrigkeit des Arbeitskampfes zur Folge haben müßte.

III. Ergeben die weiteren Feststellungen, die das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Kläger, die dem Betriebsrat nicht angehören, nach den vorstehenden Ausführungen noch zu treffen hat, daß der Arbeitskampf den die HBV und die Kläger geführt haben, rechtmäßig war, so ist die Rechtslage der Kläger, die nicht Mitglieder des Betriebsrats sind, dieselbe wie diejenige der Kläger zu 22, 25 und 26. Ergeben dagegen die weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß es sich um einen rechtswidrigen Arbeitskampf gehandelt hat, ist die Rechtslage wie folgt:



1. Falls die durch die Beklagte erklärte Aussperrung, weil der Streik rechtswidrig war, nicht suspendierende, sondern gegenüber den dem Betriebsrat nicht angehörenden Klägern lösende Wirkung hatte, besteht nach dem Beschluß des Großen Senats grundsätzlich eine Wiedereinstellungspflicht der Beklagten. Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Arbeitskampf der Kläger sei so zweifelsfrei rechtswidrig gewesen, daß diese das erkannt hätten oder doch hätten erkennen müssen; die Beklagte erhebt in dieser Richtung auch keine Beanstandungen gegenüber den Klägern. Sie beruft sich vielmehr nur auf den Wegfall der Arbeitsplätze der Kläger durch Neueinstellungen. Nach dem Beschluß des Großen Senats und angesichts des oben bereits hinsichtlich seiner Bedeutung charakterisierten Schreibens der Beklagten vom 11. Januar 1967 könnte eine Wiedereinstellungspflicht nur entfallen sein, wenn die Beklagte die Arbeitsplätze der Kläger in der Zeit vom 18. bis zum 21. Januar 1967 endgültig anderweitig besetzt hätte (auf Rationalisierungsmaßnahmen hat sich die Beklagte in diesem Verfahren nach Bl. 200 VA nicht berufen). Auf die Zeit bis zum 17. Januar 1967 kann es dagegen nicht ankommen. Die Erklärung der Beklagten vom 18. Januar 1967 war erkennbar die Erwiderung auf den neuen Streik von diesem Tage und hat daher nur Bedeutung im Hinblick auf diesen Streik. Für die Zeit vom 11. bis zum 17. Januar hat die Beklagte den Klägern gegenüber, wie oben schon gesagt, überhaupt keine Folgerungen gezogen, insbesondere auch keine Kündigungen wegen anderweiter Besetzung der Arbeitsplätze ausgesprochen. Für die Zeit vor dem 11. Januar 1967 aber kann sich die Beklagte mit Rücksicht auf ihr Schreiben vor diesem Tage nicht mehr auf irgendwelche Vorgänge berufen.



- 30 -

Zur Neubesetzung der Arbeitsplätze wäre die Beklagte im Fall einer wirksamen lösenden Aussperrung berechtigt gewesen, und zwar ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitwirkungsrecht des Betriebsrats; denn während eines Streikgeschehens ist der Betriebsrat nicht in der Lage, bei Arbeitgebermaßnahmen wie Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen beteiligt zu sein. Es tritt hier mit Rücksicht auf die durch den Arbeitskampf geschaffene Konfrontation zwischen Belegschaft und Arbeitgeber jedenfalls hinsichtlich derartiger personeller Maßnahmen mit ihren Wirkungen auf das Kampfgeschehen eine Funktionsunfähigkeit des Betriebsrats ein, gleichgültig, ob er sich mit seinen Mitgliedern voll oder teilweise oder gar nicht am Streik beteiligt.

2. Nach den bisher vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen bestehen Bedenken gegen die Annahme, daß alle Arbeitsplätze, die die Beklagte als neu besetzt bezeichnet, zwischen dem 18. und 21. Januar 1967, in der Zeit, auf die es ankommt, tatsächlich endgültig besetzt worden sind. Das angefochtene Urteil vertritt zu der Frage, wann ein Arbeitsplatz als endgültig weggefallen anzusehen ist, eine rechtlich nicht zutreffende Ansicht. Auch hat das Landesarbeitsgericht den Parteivortrag der Kläger hierzu nicht erschöpfend gewürdigt. Es ist eine Beweiserhebung erforderlich.

a) Hinsichtlich der acht Lehrgangsteilnehmer weist das Landesarbeitsgericht auf S. 42 der Ausfertigung seines Urteils auf ein Schreiben der Beklagten vom 21. Januar 1967 hin. Das steht im Widerspruch zu dem im angefochtenen Urteil auf S. 26 in bezug genommenen Akteninhalt und sogar zum eigenen Vortrag der Beklagten. In Wirklichkeit stammt jenes Schreiben nämlich unstreitig vom 21. Februar 1967 (Bl. 116, 147, 166 VA

- 31 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sowie S. 7 und 17 des angefochtenen Urteils). Es ist also erst einen Monat nach der Beendigung des letzten Streiks geschrieben worden. Erst am 21. Februar 1967 hat sich die Beklagte somit gegenüber den acht Lehrgangsteilnehmern zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses verpflichtet, während sie im Schreiben vom 11. Januar 1967 (Bl. 147 VA) ihnen lediglich eine Einstellung in Aussicht gestellt hatte, worin eben noch keine feste Bindung zu sehen ist.

Da die Beklagte bei Annahme eines rechtswidrigen Streiks grundsätzlich zur Wiedereinstellung der Kläger ("Wiedereinstellungspflicht nach billigem Ermessen") verpflichtet war, durfte sie sich den Lehrgangsteilnehmern gegenüber nicht einen Monat nach Beendigung des letzten Streiks zum Nachteil der Kläger zur Einstellung verpflichten. Damit verletzte sie den obersten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die im Beschluß des Großen Senats hieraus gefolgerte Verpflichtung zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens. Der Große Senat betont ausdrücklich, daß auch im Falle der lösenden Aussperrung der Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse nicht völlig außer acht gelassen werden kann. Seine Verpflichtung zur Wiedereinstellung nach billigem Ermessen hat der Arbeitgeber ferner schon entsprechend dem Sinne dieser Verpflichtung von vornherein zu beachten, wie sich dies aus den einschlägigen Ausführungen des Großen Senats ebenfalls ergibt. Die Arbeitsplätze, die die acht Lehrgangsteilnehmer - die übrigens in der Zusammenstellung der Angehörigen des spieltechnischen Personals durch die Beklagte (Bl. 245 ff, 249 VA) nicht genannt sind, wie auch die Beklagte auf Bl. 81 Rückseite VA von nur 19 Einstellungen bis zum 21. Januar 1967 spricht - eingenommen haben, können also nicht als endgültig weggefallen im Sinne des Beschlusses des Großen



- 32 -

Senats angesehen werden. Jedenfalls kann sich die Beklagte den Klägern gegenüber insoweit auf einen Wegfall der Arbeitsplätze nicht berufen.

b) Bedenklich ist ferner die Annahme des Landesarbeitsgerichts, wie sie auf S. 42 der Urteilsausfertigung zum Ausdruck kommt, daß nämlich ein allgemeiner Erfahrungssatz bestehe, nach dem sich kaum jemand zur Teilnahme an einem kostenlosen Lehrgang als Croupier melde, dem nicht eine feste Anstellung zugesagt sei. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß die Beklagte unstreitig stets eine Anzahl von Aushilfskräften beschäftige, so daß eher angenommen werden müsse, viele Personen seien an einer kostenlosen Ausbildung bei der Beklagten als Croupier interessiert, ohne ein festes Arbeitsverhältnis zu erstreben. Jedenfalls besteht der vom Landesarbeitsgericht angenommene Erfahrungssatz nicht.

c) Soweit es sich um die Besetzung der Arbeitsplätze durch frühere Pagen oder durch Personen handelt, die neu in den Betrieb der Beklagten aufgenommen worden sind, meint das Landesarbeitsgericht auf S. 41 seines Urteils, es komme darauf an, wann diese erstmals zur Arbeit eingesetzt worden seien. Auch diese Auffassung ist rechtsirrig. Wesentlich ist vielmehr nur der Tag, an dem endgültig eine vertragliche Dauerbindung der Beklagten an die Ersatzkräfte erfolgt ist, nicht aber der der erstmaligen Beschäftigung oder derjenige, unter dem die schriftlichen Verträge datiert sind.

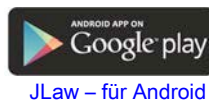
d) Die Kläger haben auf Bl. 81, 219 und 286 VA behauptet, daß eine vertragliche Bindung der Beklagten vor dem 21. Januar 1967 nur gegenüber dem Croupier Schwarz - ihm gegenüber ist sie auch noch vor dem 18. Januar 1967 erfolgt, so daß sich die Beklagte darauf nicht berufen kann - eingegangen worden sei, während

- 33 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

alle übrigen Ersatzkräfte erst nach dem Ende des dritten Streiks eingestellt worden seien (vgl. auch S. 18 und 25 des angefochtenen Urteils). Zum Beweise dafür hatten sie sich auf das Zeugnis der betreffenden Personen bezogen (Bl. 278 und 285 VA). Das Landesarbeitsgericht hat die Zeugen nicht vernommen. Das bedeutet einen Verstoß gegen § 286 ZPO, der auf S. 36/37 der Revisionsbegründung ordnungsgemäß i. S. von § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO gerügt worden ist. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu dieser Frage sind unter Verfahrensverstoß zustande gekommen und deshalb für das Revisionsgericht unbeachtlich.

3. Aber auch dann, wenn sich die Darstellung der Beklagten über die Neueinstellungen in der erneuten Verhandlung als richtig herausstellt, bedarf es noch - falls die Beklagte wirksam lösend ausgesperrt hat - der Prüfung, ob sie hinsichtlich aller am Streik Beteiligten die Grundsätze der sozialen Auswahl im Rahmen ihres billigen Ermessens beachtet hat. Dazu hat das Landesarbeitsgericht - von seinem Standpunkt aus zu Recht - bisher keine Feststellungen getroffen. Es bleibt also notfalls noch zu klären, welche Kläger von etwaigen Neueinstellungen in der Zeit zwischen dem 18. und 21. Januar 1967 betroffen worden sind.

Hier liegt der Fall vor, den auch der Große Senat erwähnt, daß es sich um mehrere gleichartige Arbeitsplätze handelt. Deshalb ist nicht, wie die Beklagte meint, die zeitliche Reihenfolge der Meldungen der Streikteilnehmer zur Wiederaufnahme der Arbeit maßgeblich, es sei denn, der Arbeitgeber hätte eine angemessen lange Frist für diese Meldung gesetzt und lehnte nach deren Ablauf wegen tatsächlich erfolgter anderweiter Besetzung der Arbeitsplätze die Wiederbeschäftigung derjenigen Streikteilnehmer ab, die sich innerhalb dieser Frist nicht gemeldet haben. Das ist im



- 34 -

Streitfall nicht geschehen, da alle Streikteilnehmer wirksam durch die Gewerkschaft unverzüglich nach Beendigung des dritten Streiks ihre Arbeitskraft angeboten haben.

Die Beklagte muß ihrerseits dartun, daß sie bei der Auswahl aller Wiedereinzustellenden soziale Gesichtspunkte im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG beachtet hat, wie es der Große Senat verlangt. Solche Gründe muß die Beklagte notfalls beweisen, wenn sie sich mit Erfolg auf die Neubesetzung der Arbeitsplätze der Kläger, die dem Betriebsrat nicht angehören, berufen will. Diese Verpflichtung der Beklagten war zwar erst aus dem Beschluß vom 21. April 1971 zu erkennen; der Beschluß wirkt jedoch zurück, wie in ihm selbst gesagt ist.

B.

Geht man von der vorstehend geschilderten Rechtslage aus, so ergeben sich für die Revisionsanträge der Kläger die nachstehenden Folgerungen:

1. Die Anträge zu 1 und 2 sind teilweise begründet. Bei der völligen Klageabweisung kann es angesichts der obigen Ausführungen nicht verbleiben. Aber selbst die Rechtsansicht, die das Arbeitsgericht vertreten hat, wird der Rechtsstellung der Kläger, wie sie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nicht voll gerecht. Andererseits kann nicht allen Revisionsanträgen gefolgt werden, Das führt zu einer nur teilweisen Aufhebung bzw. Abänderung der Urteile der Vorinstanzen.
2. Die Kläger haben ihren Klageantrag zu 2, der dahin ging, die Beklagte zur Beschäftigung zu verurteilen, niemals fallengelassen. Das ergibt sich aus ihrem Revisionsantrag zu 2 in Verbindung mit ihrem Berufungsantrag

- 35 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zu 1. Daß diesem Antrag stattzugeben ist, soweit es sich um die Kläger handelt, die dem Betriebsrat angehören, folgt aus den Ausführungen oben sowie aus der feststehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das schon in der Entscheidung BAG 2, 221 (224/225) = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beschäftigung, nicht nur zur Lohnzahlung, bejaht und diese Rechtsansicht stets aufrechterhalten hat.

Hinsichtlich der übrigen Kläger bedarf es insoweit noch näherer Feststellungen. Hier ist der Beschäftigungsanspruch sowohl dann begründet, wenn ihnen gegenüber die Aussperrung nur suspendierend gewirkt hat, weil der Streik nicht rechtswidrig war, als auch dann, wenn die Aussperrung zwar lösend gewirkt hat, jedoch eine Wiedereinstellungspflicht der Beklagten bestand.

2. Die Feststellungsanträge der Kläger zu 3 a und b sind unzulässig.

Nach § 256 ZPO kann nur dann auf Feststellung geklagt werden, wenn ein rechtliches Interesse besteht, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Die Kläger hätten also, und zwar bereits in den Tatsacheninstanzen, vortragen müssen, worin ihr Interesse an einer solchen alsbaldigen Feststellung besteht und daß sie insoweit zur Leistungsklage nicht imstande sind. Das haben sie unterlassen. Sie haben insbesondere nicht vorgetragen, daß durch die begehrte Feststellung alsbald Klarheit hinsichtlich etwaiger Anwartschaftsrechte oder sonstiger Befugnisse geschaffen werden müsse. Auch fehlt es an einem Vortrag in der Richtung, daß die verlangte Feststellung alsbald Klarheit über zur Zeit streitige konkrete tarifliche Zweifelsfragen von allgemeiner Bedeutung für die Kläger bringen müsse, aus denen sie gegenwärtig Rechte herleiten wollen. Ebenso können sie sich

- 36 -

nicht auf die Entscheidung BAG 15, 145 = AP Nr. 31 zu Art. 9 GG Arbeitskampf berufen. Dort war tragend darauf abgestellt, daß nach dem - für die Frage des Feststellungsinteresses entscheidenden - Klagevortrag in jenem Fall Kündigungen in Rede standen, so daß die Spezialvorschriften des KSchG zur Anwendung kamen (BAG 15, 145 [147]). Hier braucht ein besonderes Feststellungsinteresse nicht nachgewiesen zu werden (allg. Meinung). Im Streitfall geht es jedoch nach dem Klagevortrag und übrigens auch nach dem Vortrag der Beklagten eindeutig um Aussperrungen. Unter diesen Umständen ist ein Feststellungsinteresse zu verneinen (vgl. auch das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmte Urteil vom 27. Oktober 1970 - 4 AZR 485/69 -).

3. Dasselbe gilt für den Feststellungsantrag unter 4 a. Aus dem vom Senat formulierten Urteilsausspruch und aus dem oben bereits dargelegten wie aus den noch weiter darzulegenden Gründen ergibt sich, daß die Kläger - immer unter Vorbehalt des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen hierfür - beschäftigt werden müssen, daß sie einen Anspruch auf Zahlung des Februargehaltes haben und daß ihnen ihr Schaden ersetzt werden muß, wenn ihnen ein solcher in der Zeit nach Verkündung des Beschlusses des Großen Senats vom 21. April 1971 entstanden ist. Warum die Kläger darüber hinaus ein rechtliches Interesse an den von ihnen begehrten Feststellungen, soweit es sich nicht um die Schadenersatzansprüche handelt, haben könnten, haben sie nicht dargetan. Deshalb müssen sie aus Verfahrensgründen auch mit diesem Antrag abgewiesen werden.

4. Der Antrag zu 4 b ist zwar der Form nach ein Leistungsantrag. In Wirklichkeit handelt es sich aber bei sachgemäßer Auslegung auch bei ihm um einen Feststellungsantrag, da er andernfalls auf eine unmögliche

- 37 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Leistung gerichtet wäre. Warum ein rechtliches Interesse der Kläger an der hier von ihnen begehrten Feststellung gegeben sein soll, ist von ihnen wiederum nicht dargetan worden.

5. Der Antrag zu 5 ist, falls der Vortrag der Kläger zutrifft, begründet.

a) Es handelt sich bei ihm trotz seiner Fassung um einen Feststellungsantrag. Denn wenn ihm in der von den Klägern gewählten Formulierung stattgegeben würde, wäre eine Vollstreckung mangels Bezifferung nicht möglich.

b) Für diesen Feststellungsantrag ist das erforderliche Interesse gegeben. Nach dem schlüssigen Vortrag der Kläger ist der ihnen entstandene Schaden nach wie vor in der Entwicklung begriffen. Sie sind also auch heute noch nicht zu einer abschließenden Bezifferung in der Lage. Das genügt, um ihr Feststellungsinteresse zu begründen; die Kläger sind jedenfalls auch heute noch nicht wieder bei der Beklagten beschäftigt.

c) Der hiernach schlüssig vorgetragene Schadenersatzanspruch der Kläger setzt jedoch ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten voraus. Es geht hier nicht um einen Anspruch aus § 615 Satz 1 BGB. Diese Vorschrift gewährt den Arbeitnehmern, wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind, lediglich einen Erfüllungsanspruch. Sie beruht darauf, daß für die Begründung des Annahmeverzuges, der Gläubiger-Verzug ist, ein Verschulden nicht gefordert wird. Anders ist es jedoch bei Schadenersatzansprüchen vorliegender Art. Sie setzen eine positive Vertragsverletzung voraus, die ihrerseits ohne Verschulden nicht angenommen werden kann. Verschulden muß auch vorliegen, wenn man eine Haftung aus einem deliktischen Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut am Arbeitsplatz annehmen wollte (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT).



An einem solchen Verschulden der Beklagten fehlt es für die Zeit bis zur Verkündung des Beschlusses des Großen Senats vom 21. April 1971. Die Beklagte handelte nicht schuldhaft, wenn sie sich bis dahin auf die Rechtsgrundsätze verließ, die der Große Senat in seinem Beschluß aus dem Jahre 1955 (BAG 1, 291 = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf) aufgestellt hatte. Zwar befand sie sich, wie sich aus dem Beschluß vom 21. April 1971 ergeben hat, in einem Rechtsirrtum. Die Beklagte durfte sich jedoch auf den bisher vorliegenden Beschluß aus dem Jahre 1955 verlassen.

Die Rechtslage änderte sich aber mit der Verkündung des Beschlusses vom 21. April 1971. Diese Verkündung erfolgte in einem den Parteien bekanntgegebenen öffentlichen Termin und mit eingehender Begründung. Nunmehr mußte die Beklagte erkennen, daß sie verpflichtet gewesen war, die Kläger zu 22, 25 und 26 sowie gegebenenfalls auch die übrigen Kläger zu beschäftigen. Sie haftet zwar nicht für den Schaden, der in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Beschlusses vom 21. April 1971 entstanden ist; sie ist aber verpflichtet, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen dadurch entstanden ist, daß sie aus dem Beschluß vom 21. April 1971 nicht unverzüglich die Konsequenzen gezogen und die Kläger, soweit eine Verpflichtung dazu besteht, nicht sofort nach Bekanntwerden dieses Beschlusses beschäftigt hat.

d) Eine Zurückverweisung ist auch wegen des Schadenersatzanspruchs der Kläger, die dem Betriebsrat angehören, erforderlich. Zwar ist dieser Anspruch schlüssig begründet worden. Es fehlt jedoch bisher an einer näheren Feststellung darüber, ob bei dem noch in Entwicklung begriffenen Schaden in der Zeit nach Erlaß des Beschlusses des Großen Senats vom 21. April 1971 eine Steigerung eingetreten ist. Bevor das nicht festgestellt ist, kann über diesen Anspruch selbst dem Grunde nach nicht entschieden werden. Entsprechendes gilt für die sonstigen Kläger.



e) Anhaltspunkte für ein Mitverschulden der Kläger sind nicht ersichtlich, da es sich hier nur um den aus dem Schuldnerverzug der Beklagten entstandenen Schaden handelt, insbesondere auch für einen Fall des § 254 Abs. 2 BGB nichts vorgetragen ist.

6. Der Antrag zu 6 ist als unzulässig abzuweisen, da er auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist. Die Aussperrung ist eine Arbeitskampsmaßnahme, die in einer Willenserklärung zum Ausdruck kommt. Ist sie vollzogen, so kann sie nicht mehr unterlassen werden. Diesem Antrag kann übrigens umso weniger entsprochen werden, als der Kläger zu 25 bereits im Parallelprozeß die Hauptsache für erledigt erklärt hatte (Bl. 126 in S. 4 Ga 1/67).

Dieser Unterlassungsantrag des Klägers zu 25 muß aber auch deshalb abgewiesen werden, weil die Beklagte beide Aussperrungen bereits beendet hat. Wenn sie den Kläger zu 25 nicht wieder beschäftigt, so beruht das nach der gesamten Sachlage lediglich auf einer irrigen Beurteilung der Rechtslage durch die Beklagte, nicht aber auf einer Aufrechterhaltung längst erledigter Aussperrungen.

7. a) Wenn die Kläger unter Nr. 7 ihres Revisionsantrages die Aufrechterhaltung des Urteils erster Instanz erstreben, soweit dieses ihren Anträgen entsprochen hat, bedarf es eines Eingehens hierauf hinsichtlich der Kläger, die dem Betriebsrat angehören, nur noch bezüglich des Antrags auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Garantiegelälter für Februar 1967, die der Höhe nach unstreitig sind. Der Ausspruch des Arbeitsgerichts über den Wiedereinstellungsantrag ist durch die aus dem Fortbestand der Arbeitsverhältnisse dieser Kläger folgende Verurteilung der Beklagten zur Beschäftigung gegenstandslos geworden,



- 40 -

wie dieser Antrag auch in der Klage nur hilfsweise gestellt war. Dem Antrag zu 7 muß hinsichtlich der Kläger zu 22, 25 und 26 durch Zurückweisung der Berufung der Beklagten entsprochen werden, da sich die Beklagte gegenüber den dem Betriebsrat angehörenden Klägern im Februar 1967 im Annahmeverzug befand, diese Kläger also das Garantiegehalt verlangen können.

Demgegenüber ist der auf § 615 Satz 2 BGB gerichtete Vortrag der Beklagten nicht schlüssig. Es genügt nicht, daß sie auf eine der vorgenannten Vorschrift entsprechende Verpflichtung der Kläger hinweist. Sie muß vielmehr dartun und beweisen, daß die Kläger eine solche Verpflichtung böswillig verletzt haben (BAG 6, 306 [310] = AP Nr. 1 zu § 615 BGB Böswilligkeit, mit weiteren Nachweisen). Eine solche Behauptung hat die Beklagte für Februar 1967 hinsichtlich keines Klägers aufgestellt.

b) Hinsichtlich der Kläger, die nicht Mitglieder des Betriebsrats sind, hängt es von den weiteren Feststellungen ab, ob sie Anspruch auf das Grundgehalt für Februar 1967 haben. Einen solchen Anspruch hätten sie sowohl dann, wenn die Aussperrung ihrer Arbeitsverhältnisse nur suspendiert hätte, wie auch dann, wenn die Aussperrung zwar lösend gewirkt hätte, aber eine Wiedereinstellungspflicht der Beklagten bestanden hätte.

c) Da neben dem Zahlungsanspruch der Kläger im letzten Fall auch eine Beschäftigungspflicht der Beklagten hinsichtlich der dem Betriebsrat nicht angehörenden Kläger gegeben wäre, würde hinsichtlich dieser Kläger Nr. 1 des Tenors des Urteils erster Instanz durch die Verurteilung der Beklagten zur Beschäftigung der Kläger ebenfalls gegenstandslos werden. Das führt dazu, daß auch hinsichtlich dieser Kläger, wie das im Revisionsantrag zu 7 begehrt wird, die Berufung der Beklagten in vollem Umfang zurückgewiesen werden müßte.

- 41 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

8. Über die Kosten konnte noch nicht, und zwar auch nicht teilweise, entschieden werden. Die Sache ist weder hinsichtlich der Betriebsratsmitglieder (siehe deren Schadenersatzanspruch) noch hinsichtlich der übrigen Kläger zur Endentscheidung reif. Die Entscheidung über die Kosten mußte deshalb entgegen dem Revisionsantrag zu 8 dem Landesarbeitsgericht überlassen bleiben.

gez. Dr. Müller Wendel Wichmann
W. Hoffmann R. Grebenstein

